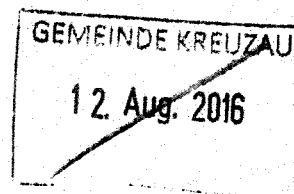


Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
Astrid Hohn, Thumstraße 17  
52372 Kreuzau

An Herrn  
Bürgermeister Ingo Eßer  
Gemeindeverwaltung

52372 Kreuzau



10. August 2016

**Antrag I von Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Gemeinde Kreuzau zur Herbeiführung eines Ratsbeschlusses auf**

**Entfernung von Fremdmaterialien am linken Ufer des Dresbaches, Grundstück 233/98, Gemarkung Obermaubach-Schlagstein, Flur 10 zur Wiederherstellung einer naturnahen Gewässerökologie**

**Kosten sind für die Gemeinde Kreuzau nicht zu erwarten.**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Eßer!

Die Gemeinde Kreuzau ist für den Dresbach unterhaltspflichtig. Im Rahmen dieser Unterhaltspflicht möge sie die dort eingebrachten Betonelemente sowie den Holzbalkenverbau entfernen.

**Sachverhalt und Antragsbegründung**

**1.) Betonelemente:**

Die (aktuell) drei Betonelemente (U-förmige Krampen) wurden bei den Unterhaltsarbeiten vom 10.09.2014 teilweise – entgegen der Ordnungsverfügung des Kreises Düren vom 19.03.2014 – im Uferbereich belassen. Einzelne davon wurden nach Einschreiten der Gemeindeverwaltung ohne Rücksprache mit der Unteren Wasserbehörde erneut eingebracht. Zwar mag die Untere Wasserbehörde bis heute nicht gegen den gegen die §§ 6 und 39 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verstoßenden Verbleib der Betonelemente im Dresbach vorgegangen sein. Dieses Unterlassen begründet sich jedoch lediglich durch einen „Ermessensspielraum zum Einschreiten“. An der Rechtswidrigkeit des Verbleibs der Betonelemente in dem Gewässer ändert dies nichts, denn entsprechend der Blauen Richtlinie sind diese Betonelemente aus dem Gewässerkorridor fernzuhalten.

Eine Funktion dieser Betonelemente besteht darin, den künstlich entlang des Dresbaches geschaffenen Weg zu erhalten. Aber alleine die Schaffung dieses Weges entlang des Gewässers entspricht nicht den rechtlichen Normen. Darüber hinaus hindern diese Betonelemente den Dresbach daran, wieder in sein altes Bachbett zurückzufinden. Von daher ist es zwingend erforderlich, sie zwecks Verwirklichung einer naturnahen Gewässerökologie zu entfernen.

Erosionsschäden und Abtragungen wurden gutachterlich einwandfrei infolge der in diesem Bereich errichteten widerrechtlichen Uferbefestigung in einem Verfahren vor dem LG Aachen (12 OH 11/13) festgestellt. In demselben Verfahren wurde ebenfalls eine Veränderung der katasterlichen Grenze zum Nachteil der Eigentümer der Parzelle 122/1 nachgewiesen. Eine weitere Funktion der Betonelemente ist es demnach, diese Grenzverschiebung zum Vorteil der Eigentümer der Parzelle 233/98 trotz Abnahme der Holzbalken in diesem Bereich zu sichern.

Wir haben erfahren, dass die Eigentümer der Parzelle 122/1 zwischenzeitlich das Hauptverfahren diesbezüglich gegen die Eigentümer der Parzelle 233/98 angestrebt haben. Auch in Anbetracht des hier zu verhandelnden hohen Streitwertes und des Umstandes, dass die Gemeinde Kreuzau wegen ihres – wie sie selbst eingeräumt hat – rechtswidrigen Einschreitens ebenfalls in Anspruch genommen werden kann, gebietet sich die Entfernung dieser ohne Rechtsgrund in den Dresbach eingebrachten Elemente.

**Kosten der Maßnahme:**

Die Kosten für diese Maßnahme (Anreisezeit plus ca. ¼ Stunde Arbeitszeit) können beim Eigentümer der Parzelle 233/98 als sogenanntem „Zustandsstörer“ gem. § 18 OBG geltend gemacht werden.

**2.) Holzbalkenverbau zwischen Hühnerstall und Dresbach**

Ein massiver Verbau des Gewässerkorridors aus Holzbalken besteht derzeit ebenfalls auf der Parzelle 233/98 im Bereich zwischen Hühnerstall und Dresbach. Auch dieser entspricht nicht den rechtlichen Normen.

**Kosten der Maßnahme:**

Keine.

**3.) Verbleibende Uferbefestigung auf den Parzelle 233/98, 232/123 und 241/178 über eine Länge von ein bis zwei Metern im Bereich des Dresbachs kurz vor der „ehemaligen“ Einmündung des Dresbachs in den Stausee**

Für diesen Bereich streitet die Gemeindeverwaltung ihre Zuständigkeit nicht ab. Es besteht über eine Länge von ein bis zwei Metern weiterhin eine Uferbefestigung aus Eisenbahnschwellen, Holzbalken, Metall, Naturstein und sonstigen Materialien. Die diesbezügliche Entfernung muss – alleine schon um die Ordnungsverfügung vom 19.03.2014 zu vollstrecken – nachgeholt werden.

Es handelt sich hier um eine naturferne Uferbefestigungsmaßnahme mit der Folge einer wesentlichen Veränderung des Gewässers im Sinne des § 68 WHG. Eine hierfür erforderliche Planfeststellung oder Plangenehmigung ist nie beantragt worden und kann aus rechtlichen Gründen auch nicht nachträglich eingeholt werden, da sie dem Leitbild des Dresbachs widerspricht.

Insofern ist die heute verbleibende Uferbefestigung schon mangels ordnungsgemäßer Genehmigung rechtswidrig. Diese Rechtswidrigkeit wurde wiederholt von der Unteren Wasserbehörde bestätigt. Die Untere Wasserbehörde verweist darauf, dass allein die formelle Rechtswidrigkeit schon einen Rückbau gebietet, da ansonsten eine negative Vorbildwirkung in den ökologisch sensiblen Bereich gegeben würde.

Hierzu verweisen wir auf die in dem Verfahren LG Aachen 12 OH 11/13 erstellten Gutachten. Darin wurde darauf hingewiesen, dass sich infolge der in das Gewässer eingebrachten Holzbalken die typischen Ufergehölzsäume nicht bilden können. Schon durch diesen Umstand kann das ökologische Potential für die typische Uferflora nicht ausgeschöpft werden.

**Kosten der geforderten Rückbaumaßnahme:**

Den Aussagen des allgemeinen Vertreters des Bürgermeisters, Herrn Schmühl, zufolge hat die bereits erfolgte Entfernung von 35 m Uferbefestigung 1.876,04 € gekostet. Insofern gehen wir davon aus, dass die Entfernung der restlichen ein bis zwei Meter sich in einem Kostenbereich von unter 300 Euro bewegen wird.

Freundliche Grüße



Astrid Hohn

(Fraktionssprecherin Bündnis 90/Die Grünen)